



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0291/2016		Datum:	03.06.2016
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A-Fi	
Gremienweg:				
14.07.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
04.07.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.07.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Arenberger Straße/Pfarrer-Kraus-Straße			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Pfarrer-Kraus-Straße/Arenberger Straße, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend vom Kreuzungsbereich Silberstraße/Immendorfer Straße einschließlich der Flurstücke Gemarkung Arenberg, Flur 2, Nr. 61/1 und 74/7 bis zur Friesenstraße einschließlich der Flurstücke Gemarkung Niederberg, Flur 5 Nr. 1/6 und Flur 6 Nr. 188 nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG – vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 55% der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 01.03.2016 die Entwässerungslagepläne Nr. B-2.1/0085655 und B-2.2/0085655 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung soll der Mischwasserkanal (Baujahr 1955/1960) aufgrund seiner baulichen Schäden und einer teilweisen hydraulischen Überlastung im Bereich Friesenstraße bis zur Straße „Auf dem Forst“ in zwei Bauabschnitten und hiervon unabhängig teils in offener Bauweise und teils im grabenlosen Verfahren mittels Schlauchrelining erneuert werden. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden erneuert bzw. - soweit erforderlich - neu hergestellt und die erforderlichenfalls im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wird wiederhergestellt. Hierzu erfolgt nach den Kanalausbaumaßnahmen eine Straßendeckenerneuerung.

Mit dem 1. Bauabschnitt der Kanalerneuerung soll am 18. Juli 2016 begonnen werden, der 2. Bauabschnitt soll nach Abschluss des 1. Bauabschnittes in 2017 folgen.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 21% der für den Mischwasserkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und ihre Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Da aufgrund der beitragsrechtlichen Bestimmungen eine Abschnittsbildung nicht möglich ist, unterliegen alle Anlieger der Arenberger-/Pfarrer-Kraus-Straße vom Kreuzungsbereich Silberstraße/Immendorfer Straße bis zur Friesenstraße der Ausbaubeitragspflicht, die beitragsfähigen Kosten werden also auf die Anlieger der Pfarrer-Kraus-Straße/Arenberger Straße im Bereich zwischen Silberstraße/Immendorfer Straße und der Friesenstraße verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz – OVG – in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich

abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Neben der Erschließung der zahlreichen angrenzenden Grundstücke einschließlich der Geschäfte, Banken, Gastronomiebetriebe etc. im Ortskern von Arenberg sowie der Hinterliegergrundstücke und Grundstücke an unselbstständigen Anhängseln der Erschließungsanlage besitzt die Pfarrer-Kraus-Straße/Arenberger Straße eine Verbindungsfunktion von den an die Erschließungsanlage angrenzenden Bereichen nach Niederberg, zur Niederberger Höhe (einschließlich Schule), in Richtung Innenstadt, Vallendar, Montabaur und zurück.

Auch der öffentliche Personennahverkehr ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Da für den fußläufigen Verkehr die weiter entfernten der o. g. Ziele insgesamt nur eine untergeordnete bis keine Rolle spielen, dafür jedoch die Angebote im Arenberger Ortskern eine umso größere Bedeutung besitzen (bei dem Verkehr dorthin handelt es sich um Anliegerverkehr, unabhängig davon, woher jemand kommt), ist hier von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 35%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim Fahrverkehr ist dagegen von einem Verhältnis Anlieger-/Durchgangsverkehr auszugehen, welches einen 50%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Bei der Gesamtbetrachtung und der Abwägung aller Tatbestände ist somit ein 45%iger Stadtanteil gerechtfertigt.

U. a. aufgrund der aktuellen Personalsituation in dem Sachgebiet Abgaben des Tiefbauamtes und der kurzen Vorlaufzeit (es müssen Daten von verschiedenen Stellen der Verwaltung erarbeitet und zusammengetragen werden) seit dem Ausbaubeschluss durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, können die Vorausleistungen noch nicht mit Beginn der Ausbuarbeiten des 1. Bauabschnittes erhoben werden. Es ist jedoch beabsichtigt, die Vorausleistungen mit Beginn des 2. Bauabschnittes auf Grundlage der dann vorliegenden, konkreteren Daten zu erheben. Für den 1. Bauabschnitt! sind bei dieser Maßnahme Einnahmen durch Ausbaubeiträge in Höhe von rund 85.000 € zu erwarten.

Historie:

01.03.2016 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalerneuerung
(Entwässerungslageplan Nrn. B-2.1/0085655 und B-2.2/0085655)